

RdU

Recht der Umwelt

Beiträge

Nachhaltigkeitsberichterstattung und Private Enforcement

Daniela Ecker

Stärkerer Baumschutz in Wien

Daniel Staudigl

Neues zum „geschlossenen Siedlungsgebiet“ des UVP-G

Moritz Fasan

Wie effektiv ist die FFH-RL im Forstrecht?

Erika Wagner, Daniela Ecker

U&T: Detailfragen UVP-G-Novelle (Teil 2)

Dieter Altenburger, Wolfgang Berger, Emil Nigmatullin

Rechtsprechung

EuGH: Fischfauna jedenfalls relevant für Gewässerzustand

Nikolaus Handig

EuG zur KWKG-Umlage

Mirella Maria Johler

ELWOG 2010 und ELWG: Netzausbau und Netzanschluss

Der Beitrag schnell gelesen

Seit Beginn der Liberalisierung des Elektrizitätsmarkts bildet die sog. „Allgemeine Anschlusspflicht“ der Verteilernetzbetreiber einen der Grundpfeiler dieses regulierten Markts. Dadurch soll einerseits die freie Lieferantwahl gewährleistet werden, va aber sichergestellt werden, dass jeder Entnehmer oder Einspeiser ein Recht darauf hat, von der allgemeinen Stromversorgung zu profitieren. In Zeiten von Netzengpässen, insb aufgrund der Zunahme erneuerbarer Energiequellen (va PV und Windstrom), stellt sich jedoch die Frage, wie dies rechtlich ein-

zuordnen ist, wenn Verteilernetzbetreiber auf mangelnde Anschlusskapazitäten hinweisen. Der Beitrag geht auf ein Spannungsfeld zwischen technischer Unmöglichkeit und rechtlicher Gebotenheit ein.

Energierrecht

§ 45 Z 2, § 46 ELWOG; §§ 32, 39, 40 NÖ ELWG 2005; § 40 Abs 1 und 1a NÖ ELWG 2005

RdU-U&T 2024/11



Dr. PAUL OBERNDORFER ist Rechtsanwalt bei BEURLE Rechtsanwälte in Linz.

Inhaltsübersicht:

- A. Sachverhalt
- B. Rechtsgrundlagen
- C. Rechtliche Einordnung
 - 1. Verwaltungsstrafrecht
 - 2. Durchsetzbarkeit und Beweislast
 - 3. ELWG
 - 4. Fazit

A. Sachverhalt

Im Dezember 2023 hat eine Pressemeldung eines OÖ Verteilernetzbetreibers Anlass zur Besorgnis gegeben: „Mehr PV-Strom als Verbrauch: Vorübergehende Anschlussverzögerungen für PV-Anlagen notwendig – Lösungen bereits in Umsetzung.“¹ Im Rahmen dessen hat die Netz Oberösterreich GmbH dargelegt, dass sie in den kommenden Jahren mehr als zwei Mrd Euro in den Ausbau ihres Energienetzes investieren werde. Allerdings müsse in einigen wenigen Bereichen des Landes vorübergehend der Anschluss neuer PV-Anlagen ausgesetzt werden, bis eine entsprechende Netzertüchtigung erzielt werden konnte.

Damit einher geht auch die von der Interessenvertretung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft Oesterreichs Energie vorgelegte „Stromstrategie 2040“. In dieser wird ua Folgendes festgehalten:

„2040: Erzeugung verdoppeln, Leistung verdreifachen [...] Die Stromnachfrage wird sich aufgrund der massiv ansteigenden Strombedarfe, insb der Sektoren Mobilität und Industrie, bis 2040 in Österreich ungefähr verdoppeln, womit die Bedeutung des Energieträgers Strom deutlich ansteigen wird. [...] Dies bewirkt ungefähr eine Verdreifachung der installierten Leistung, womit ein enormer Bedarf an weiterer Netzinfrastruktur, Speichern und Flexibilitäten einhergeht.

Netzausbau vorantreiben [...] Für die Integration der volatilen Erneuerbaren braucht es umfassende Investitionen in die Netzinfrastruktur. Die Netze müssen modernisiert und innovative Steuerungsansätze entwickelt werden.“²

Diese Beispiele zeigen, dass der Anschluss von Erzeugungsanlagen derzeit aus technischen Gründen in zahlreichen Netzgebieten nicht garantiert werden kann.

B. Rechtsgrundlagen

Fraglich ist, wie dies nun rechtlich einzuordnen ist: Der Gesetzgeber hat hier seit jeher eine Anschlusspflicht des Verteilernetzbetreibers vorgesehen. Die einschlägigen §§ 45 Z 2 und 46 ELWOG 2010 in der Fassung vor der Novellierung im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes im Jahr 2021³ lauteten wie folgt:

„Pflichten der Verteilernetzbetreiber

§ 45. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben Betreiber von Verteilernetzen zu verpflichten: [...]

2. Allgemeine Bedingungen zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen mit Endverbrauchern und Erzeugern privatrechtliche Verträge über den Anschluss abzuschließen (Allgemeine Anschlusspflicht); [...]

Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht

§ 46. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze können Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht vorsehen.“

Mit dem Erneuerbaren Ausbau-G⁴ wurde diese Regelung novelliert und die bundesrechtliche Grundsatzbestimmung des § 46 ELWOG 2010 idgF lautet nunmehr wie folgt:

„Allgemeine Anschlusspflicht

§ 46. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben Betreiber von Verteilernetzen zu verpflichten, Allgemeine Bedingungen zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen mit Endverbrauchern und Erzeugern privatrechtliche Verträge über den Anschluss abzuschließen (Allgemeine Anschlusspflicht).

(2) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Allgemeine Anschlusspflicht auch dann besteht, wenn eine Einspeisung oder Abnahme von elektrischer Energie erst durch die Optimie-

¹ Pressemeldung Netz Oberösterreich GmbH v 5. 12. 2023.

² Oesterreichs Energie, Stromstrategie 2040.

³ ELWOG 2010, BGBl I 2010/110 vor der Fassung BGBl I 2021/150. Der Text in dieser Fassung war praktisch wortgleich mit den vor Inkrafttreten des ELWOG 2010 geltenden Regelungen gem § 29 Z 2 ELWOG 1998.

⁴ BGBl I 2021/150.

rung, Verstärkung oder den Ausbau des Verteilernetzes möglich wird.

(3) Die Ausführungsgesetze können wegen begründeter Sicherheitsbedenken oder wegen technischer Inkompatibilität Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht vorsehen. Die Gründe für die Ausnahme von der Allgemeinen Anschlusspflicht sind in den Marktregeln näher zu definieren.

(4) Die Ausführungsgesetze haben Betreiber von Verteilernetzen zu verpflichten, im Netzzugangsvertrag einen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage des Netzzugangsberechtigten zu bestimmen, der den tatsächlichen und vorhersehbaren zeitlichen Erfordernissen für die Errichtung oder Erächtigung der Anschlussanlage oder für notwendige Verstärkungen oder Ausbauten des vorgelagerten Verteilernetzes entspricht. Dieser Zeitpunkt darf spätestens ein Jahr nach Abschluss des Netzzugangsvertrags für die Netzebenen 7 bis 5 und spätestens drei Jahre nach Abschluss des Netzzugangsvertrags für die Netzebenen 4 und 3 liegen. Sofern für die beabsichtigten Maßnahmen behördliche Genehmigungen oder Verfahren benötigt werden, ist die Verfahrensdauer nicht in diese Frist einzurechnen.“

Exemplarisch für eine Umsetzung dieser Bundes-Grundsatzbestimmung in ein Landesgesetz sei hier das NÖ ElWG 2005 angeführt.⁵ Einschlägig sind hier § 40 (Allgemeine Anschlusspflicht), § 32 (Verweigerung des Netzzugangs) und § 39 (Recht zum Netzanschluss). Diese lauten wie folgt:

„§ 40

Allgemeine Anschlusspflicht

(1) Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen mit Netzzugangsberechtigten innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes privatrechtliche Verträge über den Anschluss an ihr Netz abzuschließen.

(1 a) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn eine Einspeisung oder Abnahme von elektrischer Energie erst durch die Optimierung, Verstärkung oder den Ausbau des Verteilernetzes möglich wird.

(2) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht:

1. bei technischer Inkompatibilität oder bei begründeten Sicherheitsbedenken. Die Gründe für die Ausnahmen sind in den Marktregeln näher zu definieren. (...)

(3) Ob die Allgemeine Anschlusspflicht besteht, hat die Behörde auf Antrag eines Netzzugangsberechtigten oder eines Verteilernetzbetreibers festzustellen.

(4) Die Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, im Netzzugangsvertrag einen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage des Netzzugangsberechtigten zu bestimmen, der den tatsächlichen und vorhersehbaren zeitlichen Erfordernissen für die Errichtung oder Erächtigung der Anschlussanlage oder für notwendige Verstärkungen oder Ausbauten des vorgelagerten Verteilernetzes entspricht. Dieser Zeitpunkt darf spätestens ein Jahr nach Abschluss des Netzzugangsvertrags für die Netzebenen 7 bis 5 iSd § 63 ElWOG 2010 und spätestens drei Jahre nach Abschluss des Netzzugangsvertrags für die Netzebenen 4 und 3 iSd § 63 ElWOG 2010 liegen. Sofern für die beabsichtigten Maßnahmen behördliche Genehmigungen oder Verfahren benötigt werden, ist die Verfahrensdauer nicht in diese Frist einzurechnen.“

„§ 32

Verweigerung des Netzzugangs

(1) Ein Netzbetreiber kann den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang aus nachstehenden Gründen ganz oder teilweise verweigern:

1. bei außergewöhnlichen Netzzuständen (Störfälle) sowie

2. bei mangelnden Netzkapazitäten. [...]

(2) Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, hat die Verweigerung dem Netzzugangsberechtigten unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen schriftlich zu begründen.

(3) Hat ein Netzbetreiber wegen mangelnder Netzkapazitäten den Netzzugang verweigert, so hat er auf schriftliches Verlangen eines Netzzugangsberechtigten auch bekannt zu geben, welche konkreten Maßnahmen zum Ausbau des Netzes im einzelnen erforderlich wären, um den Netzzugang durchzuführen, und aus welchen Gründen diese noch nicht erfolgt sind. Für diese Begründung kann der Netzbetreiber ein angemessenes Entgelt verlangen, wenn er den Netzzugangsberechtigten auf die Entstehung von Kosten zuvor ausdrücklich hingewiesen hat.

(4) Für die Beurteilung der Netzzugangsberechtigung sind diejenigen Rechtsvorschriften anzuwenden, die in jenem Land gelten, in dem derjenige, der einen Antrag gem § 21 Abs 2 ElWOG 2010 stellt, seinen Sitz (Hauptwohnsitz) hat. Für die Beurteilung der Netzzugangsverweigerungsgründe sind jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die am Sitz des Netzbetreibers gelten, der den Netzzugang verweigert hat.“

„§ 39

Recht zum Netzanschluss

(1) Verteilernetzbetreiber haben – unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie bestehender Netzanschlussverhältnisse – das Recht, innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes alle Netzzugangsberechtigten an ihr Netz anzuschließen.

(2) Vom Recht zum Netzanschluss sind Netzzugangsberechtigte ausgenommen, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben werden soll oder die als Erzeuger elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben.“

C. Rechtliche Einordnung

Zu klären ist zum einen das **Verhältnis zwischen § 32 Abs 1 Z 2 NÖ ElWG 2005** (Netzzugangsverweigerung bei mangelnden Netzkapazitäten) **und § 40 Abs 1 a NÖ ElWG 2005** (Anschlusspflicht trotz des Erfordernisses, Ausbau-, Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen durchzuführen). Dies wird im Zusammenhang wohl so zu verstehen sein, dass eine Netzzugangsverweigerung sich auf den **sofortigen Anschluss** an das Verteilernetz bezieht, die **Anschlusspflicht** aber auch im Falle einer Netzzugangsverweigerung weiterhin bestehen bleibt.

In diesem Kontext ist wohl auch § 32 Abs 3 NÖ ElWG 2005 zu verstehen, wonach der **Netzbetreiber** auf entsprechendes schriftliches Verlangen des Netzzugangsberechtigten **bekanntzugeben hat**, welche konkreten **Maßnahmen zum Ausbau des Netzes** im Einzelnen erforderlich wären, um den Netzzugang durchzuführen, und aus welchen Gründen diese noch nicht erfolgt sind. Der bereits zitierte § 40 Abs 1 a NÖ ElWG 2005 geht wohl dem § 40 Abs 2 Z 1 NÖ ElWG 2005, wonach die technische Anschlusspflicht nicht bei technischer Kompatibilität oder bei begründeten Sicherheitsbedenken besteht, voraus. Vielmehr muss die technische Inkompatibilität, aufgrund derer die Anschlusspflicht nicht besteht, eine solche sein, die sich nicht durch Optimierung, Verstärkung oder den Ausbau des Verteilernetzes beheben lässt.

⁵ NÖ ElektrizitätswesenG 2005, LGBl-N 7800-0 idF LGBl-N 2022/34.

Gesetzlich nicht geregelt wird die Frage, **wo** der Netzanschluss im Verteilernetz vorzunehmen ist. Hier ist grundsätzlich vom „**technisch geeigneten Netzanschlusspunkt**“ auszugehen, wobei bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzepts die technische Zweckmäßigkeit (insb die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität), die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden (Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden) und die Interessen des Netzkunden angemessen zu berücksichtigen sind.⁶ Dies bedeutet somit auch, dass ein Netzkunde nicht Anspruch auf einen Netzanschlusspunkt an seiner Grundstücksgrenze hat, wenn dies der Summe der Netzkunden nicht zumutbar ist, sondern zB in einem Umspannwerk der technisch geeignete Anschlusspunkt liegt.⁷ Der Kunde trägt dann die Kosten der Leitung bis zu diesem technisch geeigneten Netzanschlusspunkt.

Besonderes Augenmerk ist nun auf die Regelung gem § 40 Abs 4 NÖ EIWG 2005 zu legen. Es sieht der Gesetzestext eine Verpflichtung des Verteilernetzbetreibers vor, den **Netzanschluss** an die **Netzebenen 7 bis 5** binnen einem Jahr nach Abschluss des Netzzugangsvertrags vorzunehmen und den Netzanschluss an die **Netzebene 4 und 3** binnen drei Jahren nach Abschluss des Netzzugangsvertrags, wobei das Behördenverfahren jeweils nicht inkludiert ist.

Hier stellt sich nun die Frage, wie dies zu lösen ist, wenn ein Verteilernetzbetreiber dartut, dass er diese gesetzliche Pflicht schlicht nicht einhalten kann – weil der Zustand des Verteilernetzes es eben nicht ermöglicht, diese gesetzlichen Verpflichtungen einzuhalten. Es stellt sich die Frage, welche **Konsequenz** hier **droht**.

1. Verwaltungsstrafrecht

Zum einen könnte an die Strafbestimmung gem § 70 Abs 1 Z 17 NÖ EIWG 2005 gedacht werden, wonach derjenige eine Verwaltungsübertretung begeht, die von der BezVBeh mit einer Geldstrafe bis zu € 25.000,-, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen ist, der einer als bestehend festgestellten **Anschlusspflicht** (§ 40 Abs 3) nicht entspricht oder das Recht zum Netzanschluss (§ 39) verletzt.⁸ Voraussetzung hierfür wäre somit, dass die Beh (hier die NÖ LReg) die Anschlusspflicht gem § 40 Abs 3 NÖ EIWG 2005 bereits als bestehend festgestellt hat.

Ist dies allerdings der Fall, muss nach den Regelungen des VStG 1991 geprüft werden, ob überhaupt die Voraussetzungen für die Erfüllung des Verwaltungsstrafatbestands vorliegen: Gem § 5 VStG 1991 genügt zur Strafbarkeit, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, **fahrlässiges Verhalten**. Fahrlässigkeit ist nach dieser Bestimmung dann ohne Weiteres anzunehmen, wenn einem Verbot zuwidergehandelt oder ein Gebot nicht befolgt wird und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die Verschuldensform der Fahrlässigkeit besteht aus objektiven und subjektiven Elementen, wobei beide Elemente kumulativ erfüllt sein müssen. Das **objektive Element** ist ua dann erfüllt, wenn gegen eine Rechtsnorm verstoßen wird. Dies betrifft somit Fälle, wonach das Verhalten des Täters von jenem abweicht, wie es aufgrund eines in einer Rechtsnorm ausdrücklich festgelegten Gebots gesollt wäre.⁹ Vorliegen muss jedoch auch das **subjektive Element**, und zwar die Schuld. Gegenständlich wäre somit mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, wonach gem der Rspr dargelegt werden muss, dass eine durchaus beträchtliche Anstrengung der Kräfte unternommen wurde, um die gesetzliche Pflicht zu

erfüllen. Hat der Verpflichtete freiwillig alles Mögliche und Zumutbare unternommen, scheidet dieses Bemühen aber trotzdem, so scheidet grundsätzlich eine Bestrafung aus.¹⁰

In einem Fall hatte der **VwGH** bspw darüber zu entscheiden, ob einen Jagdverwalter das Verschulden daran trifft, dass ein von der Beh vorgegebener Abschlussplan nicht verwirklicht wurde.¹¹ Das Höchstgericht entschied in diesem Fall, dass Verschulden nicht gegeben war, da die Einhaltung des Abschlussplans aus zeitlichen Gründen nicht möglich war. Auch wenn sich diese höchstgerichtliche E von dem hier zu beurteilenden Sachverhalt etwas unterscheidet, kann die Überlegung mE schon übernommen werden, dass es einen Schuldausschlussgrund darstellen kann, wenn ein von einer Beh und einem Gesetz vorgegebener **Zeitplan**, wie jener der Verpflichtung zum Netzanschluss, aus nachvollziehbaren technischen oder wirtschaftlichen Gründen **nicht eingehalten werden kann**.

Gelingt es nun dem Verteilernetzbetreiber darzutun, dass die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht tatsächlich unmöglich war, so wird dies mE jedenfalls einen Schuldausschlussgrund darstellen.

2. Durchsetzbarkeit und Beweislast

Neben der verwaltungsstrafrechtlichen Dimension des Sachverhalts wird es jedoch den anschlusswerbenden Einspeiser insb interessieren, welche Rechtswege ihm nun zustehen könnten, um gegebenenfalls sein gesetzlich festgelegtes Recht in Anspruch nehmen zu können.

Hier ist einmal eine **bescheidmäßige Anordnung der Durchführung eines Netzanschlusses** durch die RegulierungsBeh gem § 24 E-Control-Gesetz eine denkbare Variante. Gem Z 2 leg cit kommt der E-Control ja die Wettbewerbsaufsicht über die Marktteilnehmer, insb Netzbetreiber, hinsichtlich der Gleichbehandlung zu und die E-Control legt dies erfahrungsgemäß weit aus. Gem Abs 2 kann die E-Control in Erfüllung ihrer Aufgaben gem Abs 1 mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustands innerhalb angemessener Frist auftragen.

Neben dieser Variante ist ein **Antrag** an die NÖ LReg gem § 40 Abs 3 NÖ EIWG 2005 auf **Feststellung der Anschlusspflicht** denkbar.¹²

Weiters in Betracht käme etwa ein **Streitbeilegungsverfahren** („Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern“) gem § 22 EIWOG 2010 iVm § 12 Abs 2 Z 1 E-ControlG,¹³ das in der Folge gem Abs 3 zu einer sukzessiven Gerichtszuständigkeit führen kann.

Unzweifelhaft wird sich jedoch in jedem dieser Verfahren die Frage stellen, ob hier tatsächlich ein **Kontrahierungszwang** zu etwas – aus Sicht des Verteilernetzbetreibers – faktisch Unmöglich-

⁶ Vgl etwa die diesbzgl einschlägigen Regelungen der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der Verteilernetzbetreiber, zB Pkt IV.1. d Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz (AVB) der Netz Oberösterreich GmbH und Weiterverteiler.

⁷ Vgl auch Regulierungskommission der Energie-Control Austria v 11. 1. 2024 zu R STR 52/23/4.

⁸ Diese Verwaltungsstrafdrohung richtet sich wohl nicht an Netzbetreiber, denen ja das Recht zum Netzanschluss zukommt, sondern vielmehr an solche, die dieses Recht verletzen, wie zB Kunden, die selbst elektrische Energie weiterverteilen oder diese von einer anderen Person als einem konzessionierten Verteilernetzbetreiber beziehen, ohne dass dies erlaubt wäre.

⁹ Wessely in *Raschauer/Wessely* (Hrsg), Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz² (2016) § 5 Rz 5.

¹⁰ Vgl VwGH 24. 2. 1999, 98/05/0039; VwGH 25. 1. 2000, 96/05/0007.

¹¹ VwGH 27. 5. 2010, 2008/03/0101.

¹² Vgl LVwG NÖ 24. 5. 2023, LVwG-AV-1737/001–2023.

¹³ Die Regulierungskommission bejahte jüngst in einem solchen Fall ihre Zuständigkeit, vgl R STR 52/23/4 v 11. 1. 2024.

lichem besteht. Eine solche **faktische Unmöglichkeit** fällt wohl nicht unter § 878 ABGB, wonach etwa absurde Leistungsversprechen und rechtliche Unmöglichkeit nicht Gegenstand eines gültigen Vertrags sein können.¹⁴ Auch eine nachträgliche Unmöglichkeit iSv § 1447 ABGB¹⁵ ist hier wohl nicht gegeben. Vielmehr liegt hier wohl eine sog. „schlichte Unmöglichkeit“ vor, die keine spezielle Regelung im ABGB findet.¹⁶

Auszugehen ist jedoch davon, dass hier in einer elektrizitätsrechtlichen Regelung ein **sonderzivilrechtlicher Kontrahierungszwang** vorgesehen wurde, der wohl wie folgt zu beurteilen ist: Der Gesetzgeber hat einen Anspruch auf einen Vertragsabschluss binnen einer gewissen Frist gesetzlich normiert. Es ist de facto eine technische Frage, ob innerhalb der gesetzlichen Frist dieser Anspruch auch durchsetzbar ist. Es sind zweifelsohne pflichtgemäße Anstrengungen des Netzbetreibers geboten, diese gesetzliche Pflicht zu erfüllen. Wenn er dagegen verstößt und dies verschuldet ist, so steht eine **Schadenersatzpflicht** (zB aufgrund der Verspätung des Netzanschlusses oÄ) im Raum. Ein Verschulden wird üblicherweise bei Verstoß gegen eine gesetzliche Verbindlichkeit vermutet.¹⁷ Gegenständlich wird somit wohl von einer Beweislastumkehr auszugehen sein, so dass es am Netzbetreiber liegt, dazutun, dass trotz entsprechender Anstrengungen die gesetzliche Pflicht erfüllt werden kann. Gelingt ihm dies, so wird dies jedoch nicht zu beanstanden sein und ein entsprechender – gesetzlich normierter – Anspruch auch nicht durchsetzbar sein.

Nur der Ordnung halber begegnet der Umstand, dass der Gesetzgeber eine gesetzliche Pflicht unabhängig von der tatsächlichen Möglichkeit und Prüfung der technischen Machbarkeit festlegt, auch **verfassungsrechtlich beanstandet** werden kann: So wird es wohl unsachlich sein und ist damit kritisch im Lichte des Art 7 B-VG zu sehen, dass der Gesetzgeber eine gesetzliche Pflicht festlegt, ohne auf den Umstand Bedacht zu nehmen, dass es Fälle gibt, in denen diese faktisch nicht erfüllt werden kann.

3. EIWG

Abschließend soll noch kurz darauf eingegangen werden, wie die oben beschriebene Rechtsfrage in dem im **Jänner 2024 vorgelegten ME** zum EIWG geregelt ist: Die entsprechenden Regelungen wurden nun auf den § 78 EIWG („Allgemeine Anschlusspflicht der Verteilernetzbetreiber“) und § 83 Abs 4 EIWG („Geordnetes Netzzugangssystem“) verteilt. Sie finden insofern eine Konkretisierung, als gem § 78 Abs 2 nun Netzbetreiber bei einem Nicht-Ausreichen der Kapazität ihr Netz unverzüglich entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen haben. Weiters wird auf das Ziel gem § 5 Z 1 hingewiesen,¹⁸ wonach zum Erreichen der Ziele des EIWG insb

jenes gem § 4 Abs 2 EAG zu berücksichtigen ist. Es ist dies das Ziel, 2030 in Österreich 100% bilanziell aus erneuerbaren Quellen erzeugten Strom zu verbrauchen. Die einschlägige Verpflichtung zum Netzanschluss jedoch bleibt im EIWG wie auch dem EIWOG 2010 erhalten.

Gleiches gilt auch für die Frage, wie mit den im Verteilernetz entstehenden **Kosten** aufgrund der Verpflichtung zur Optimierung, Verstärkung und dem Ausbau des Verteilernetzes umzugehen ist. Auch hier ist festzuhalten, dass dies gem §§ 48ff EIWOG 2010 als angemessene Kosten iSd § 51 EIWOG 2010 zweifellos anzuerkennen ist, diese Einschätzung ändert sich auch nicht nach den einschlägigen Tarifierungsregelungen des EIWG.

4. Fazit

Ob die Regelung einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält, ist nicht gewiss. Dass sie jedenfalls als Zielbestimmung zu werten ist, möglichst viele erneuerbare Erzeugungsquellen an das Stromnetz anzuschließen, ist unbestritten. Ob sie aber tauglich sein wird, tatsächlich Rechtsansprüche zu gewährleisten, werden Verwaltungspraxis und Judikatur zeigen.

Plus

ÜBER DEN AUTOR

Dr. Paul Oberndorfer ist Rechtsanwalt bei BEURLE Rechtsanwälte in Linz und spezialisiert auf Fragen des Energierechts.

Kontaktdaten: BEURLE Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 4020 Linz, Landstraße 9

Tel.: +43 732 771653-27

E-Mail: paul.oberndorfer@beurle.eu

VOM SELBEN AUTOR ERSCIENEN

Die Ausnahme bestehender Netzanschlussverhältnisse vom Anschlussrecht des Netzbetreibers, RdU-U&T 2021/26 (mit *Elisabeth Poltschak*).

¹⁴ Vgl. *Rummel* in *Rummel/Lukas* (Hrsg.), ABGB⁴ (2014) § 878 Rz 2.

¹⁵ Vgl. *Heidinger* in *Schwimmann/Kodek* (Hrsg.), ABGB⁴ (2016) § 1447 Rz 1ff.

¹⁶ Vgl. *Rummel* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 878 Rz 6.

¹⁷ Vgl. *Karner* in *Bydliński/Perner/Spitzer* (Hrsg.), KBB⁷ (2023) § 1298 ABGB Rz 1.

¹⁸ Gemeint wohl § 5 Abs 1 Z 1.

UMWELT & TECHNIK

21. Jahrgang 2024

IMPRESSUM gem. § 24 MedienG. **Offenlegung** gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum> **Medieninhaber und Herausgeber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. **Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at). **Redaktion:** Univ.-Prof. RA Dr. Wilhelm Bergthaler, Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien. **Verlagsredaktion:** Dr. Elisabeth Maier, Johannesgasse 23, 1010 Wien, E-Mail: elisabeth.maier@manz.at **Hersteller:** Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja. **Herstellungsort:** Sveta Nedelja, Kroatien. **Verlagsort:** Wien, Österreich. **Zitiervorschlag:** RdU-U&T 2024/Nummer. **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.